

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Sozialstation Renningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26.09.2018 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Sozialstation beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Renningen betreibt die Sozialstation als öffentliche Einrichtung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Sie dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die Sozialstation führt die häusliche Krankenpflege im Sinne von § 37 SGB V einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung und die Haushaltshilfe (Familienpflege) im Sinne von § 38 SGB V durch. Sie bieten Beratungsdienste an und unterstützt dadurch die Selbsthilfekräfte in der Bevölkerung. Sie ist eine Pflegeeinrichtung gemäß § 71 SGB XI und ist Träger der organisierten Nachbarschaftshilfe.

§ 2 Benutzerkreis

Die Leistungen der Sozialstation kann jeder Einwohner der Stadt Renningen auf der Grundlage eines abzuschließenden Pflegevertrages in Anspruch nehmen.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Stadt Renningen erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialstation Gebühren.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

1. Für Hilfeleistungen aufgrund ärztlicher Verordnung für erbrachte Leistungen nach §§ 37 und 38 SGB V die jeweilige Krankenkasse des Leistungsempfängers, in sonstigen Fällen der Leistungsempfänger/Auftraggeber.
2. Für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG) die Pflegekasse aufgrund der Zulassung zur Pflegeversicherung durch Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI, in sonstigen Fällen der Leistungsempfänger/Auftraggeber.
3. Für sonstige Leistungen der Sozialstation ist der Leistungsempfänger Gebührenschuldner.
4. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab für Leistungen nach § 37 SGB V

1. Für Leistungen nach § 37 SGB V, die aufgrund ärztlicher Verordnung erbracht werden, kommen die Gebühren als Pauschale bei Grund- und Behandlungspflege, sowie bei hauswirtschaftlicher Versorgung pro Hausbesuch zum Ansatz, die in der jeweiligen gültigen Rahmenvereinbarung mit den Kostenträgern festgelegt sind. Der Inhalt der Leistungen richtet sich nach den jeweils gültigen Preisvereinbarungen mit den Kostenträgern.
2. Grundlage der Abrechnung ist der Nachweis der mobilen Datenerfassung (für Kassen mit DTA Abrechnung) oder der Leistungsnachweis in der Pflegedokumentation (für Kassen ohne DTA Abrechnung).

§ 6 Gebührenmaßstab für Leistungen nach § 38 SGB V

1. Für Leistungen nach § 38 SGB V aufgrund ärztlicher Verordnung kommt der Preis zum Ansatz, der in den jeweils gültigen Rahmenvereinbarungen mit den Kostenträgern festgelegt ist. Der Inhalt der Leistungen richtet sich nach den jeweils gültigen Rahmenverträgen mit den Kostenträgern.
2. Grundlage der Abrechnung ist der Leistungsnachweis in der Pflegedokumentation.

§ 7 Gebührenmaßstab für Pflegeleistungen nach dem PflegeVG

1. Erbringt die Sozialstation Pflegeleistungen nach dem SGB XI, entspricht der Inhalt dieser Sachleistungen dem jeweils gültigen Rahmenvertrag mit den Pflegekassen.
Leistungen nach dem SGB XI sind in sogenannten "Leistungspaketen" zusammengefasst, die je nach Hilfe- und Pflegebedürftigkeit im Einzelfall zusammengestellt und erbracht werden. Es kommen die Gebühren zum Ansatz, die in der jeweils gültigen Preisvereinbarung mit den Pflegekassen vereinbart wurden.
2. Bei Personen, die Pflegeleistungen erhalten, die denen des PflegeVG's entsprechen, jedoch eine Abrechnung mit einer Pflegekasse nicht möglich ist (Privatversicherte), kommen die Gebühren zum Ansatz, die eine Pflegekasse entsprechend der Preisvereinbarung der Station erstatten würde. Grundlage der Abrechnung ist der Leistungsnachweis in der Pflegedokumentation.
3. Pflegebedürftige Personen, die Pflegegeld gemäß § 37 SGB XI beziehen, zahlen für erbrachte Leistungen der Sozialstation den Betrag, den die Station der Pflegekasse in Rechnung stellen würde, wenn der Leistungsempfänger die Sachleistung gem. § 36 SGB XI gewählt hätte.
4. Pflegebedürftige Personen, die sich für die Pflegesachleistung entschieden haben und die von der Sozialstation Leistungen erhalten, die über den Betrag hinausgehen, den die Pflegekasse erstattet, zahlen für diese Leistungen den Betrag, den die Pflegekasse der Sozialstation für die einzelnen Leistungen vergüten würde.
5. Bei Einsätzen in pflegerischen Notfällen wird eine Einsatzpauschale zzgl. Fahrtkosten berechnet (Anlage 1) Bei Personen, die Pflegesachleistungen erhalten und bei denen im pflegerischen Notfall Leistungspakete der Pflegeversicherung erbracht werden, werden die Gebühren nach den erbrachten Leistungspaketen der Pflegeversicherung in Rechnung gestellt.
6. Für Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI werden die Gebühren zum Ansatz gebracht, die im Gesetz festgelegt sind.
7. Für pflegebedürftige Personen, die nach § 39 SGB XI Verhinderungspflege oder Entlastungs- und Betreuungsleistungen nach § 45b SGBXI in Anspruch nehmen, sind die Gebühren in Anlage 2 festgelegt.

§ 8 Investitionskostenzuschläge gemäß § 82 SGB XI und Zuschläge für die Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung

1. In den Preisen für die Leistungen nach dem PflegeVG sind gemäß § 82 Abs.3 SGB XI keine Aufwendungen für die Anschaffung, Wiederbeschaffung und Instandhaltung von Anlagegütern sowie Aufwendungen für Miete, Pacht und Nutzung von Anlagegütern berücksichtigt. Zur Deckung dieser Kosten kann ein Investitionszuschlag erhoben werden.
2. Zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung wird der Betrag erhoben, der für einen Hausbesuch, in dem Leistungen der Grundpflege erbracht werden, mit der Pflegekasse abgerechnet wird.

§ 9 Gebühren für Leistungen, die nicht nach SGB V und SGB XI abgerechnet werden können

Für Leistungen, die nicht mit der gesetzlichen Krankenkasse und den Pflegekassen abgerechnet werden können, kommen die Gebühren nach Anlage 1 zum Ansatz.

§ 10 Gebühren für den Einsatz der hauswirtschaftlichen Kräfte.

Die hauswirtschaftlichen Kräfte der Nachbarschaftshilfe bieten Hilfe in den Bereichen Hauswirtschaft, Mahlzeitendienste, Begleitung, Betreuung und Rehabilitation an. Die Leistungen werden von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen erbracht. Die Gebühren richten sich nach Anlage 1.

§ 11 Kostenregelung bei nicht abgesagten Einsätzen und bei Beratungsbesuchen ohne Zustandekommen eines Pflegevertrages

1. Wenn der vereinbarte Einsatz nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt vom Leistungsnehmer abgesagt wird, werden die vertraglich vereinbarten Gebühren privat in Rechnung gestellt.
2. Wird eine Beratung durchgeführt und wird ein Pflegevertrag nicht abgeschlossen, wird die Gebühr für die Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach Anlage 1 berechnet.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Er ermächtigt die Station, bei allen erforderlichen Stellen Auskünfte, die zur Gebührenfestsetzung erforderlich sind, einzuholen.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialstation.
2. Sie werden nach einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2015 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine Verletzung gleichwohl auch später geltend machen,
wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Renningen, Hauptstraße 1, 71272 Renningen, geltend zu machen.

Renningen, 28.01.2019

Wolfgang Faißt
Bürgermeister

1. Ausfertigung Landratsamt
2. Ausfertigung Ortsrechtssammlung